

## Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

## Modernisierungsrichtlinien – Förderung des Barrieren reduzierenden Umbaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen

Kurzfassung

Die Förderung von Modernisierung und Instandsetzung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19.11.2015 (AmtsBl. M-V S. 790).

Zuwendungsempfän-

ger:

Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen bebaut sind

förderfähige Wohnungen und Gebäude: Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.

Gegenstand der Förde-

rung:

 a) Modernisierung/Instandsetzung und Anpassung des Wohnraums an die Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

- b) Nachträglicher Anbau oder Ersatz von Balkonen
- c) Dachaufbau nach partiellem Rückbau von Wohngebäuden
- d) Wiederherstellung von Außenanlagen an Wohngebäuden nach partiellem Rückbau
- e) Nachrüstung von Personenaufzügen

Förderart: Darlehen

Höhe der Förderung:

a) Mod/Inst. und Wohnraumanpassung 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 700 €/m² Wohnfläche,

= max. 25.200 €/WE

b) Balkonanbau/-ersatz

40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 130 €/m² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 8.000 €/WE = max. 3.200 €/WE

c) Dachaufbau

40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 300 €/m² Bruttogrundfläche des zu überdachenden letzten Geschosses

d) Wiederherstellung Außenanlagen:

40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 €/m² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 3.000 €/WE = max. 1.200 €/WE

e) Nachrüstung von Personenaufzügen 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 150.000 €/Aufzug

= max. 60.000 €/Aufzug

Zweckbestimmung/Belegung:  für die Dauer von mind. 15 Jahren ab Fertigstellung Bereitstellung als Miet- oder Genossenschaftswohnungen

- gemeindliches Vorschlagsrecht für die Wohnungsbelegung

Darlehenskonditionen:

Kosten der Darlehen werden am Bewilligungstag festgelegt, sie liegen 0,5 % über dem Zinssatz des KfW-Programms 151 (Energieeffizient Sanieren - Kredit, Zinsbindung 10 Jahre)
Darlehenskosten sind Summe aus Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,65 % des

jeweiligen Restdarlehens und Zinsen; sie betragen mindestens 0,7 %

- Darlehen ein Jahr zinsfrei

- wahlweise mindestens ein und höchstens drei Jahre nach Auszahlung tilgungsfrei, danach jährlich 3 % Tilgung

- einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Darlehensbetrages

Auszahlung:

nach Abschluss des Darlehensvertrages in 2 Raten:

1. Rate in Höhe von 50 %, wenn die Hälfte der Baumaßnahme abgeschlossen ist 2. Rate in Höhe von 50 % nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme

Förderausschluss:

bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel (das gilt nicht für bauvorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit einem partiellen Rückbau von Wohngebäuden)

Antragstellung beim:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630) Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI (<u>www.lfi-mv.de</u>) abrufbar.